

15. Erstreckt sich die Haftung der Posthalter für die Postillone auch auf diejenigen Dienstverrichtungen, welche bei Posten mit Schaffnerbegleitung den Postschaffnern obliegen?

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1886 i. S. H. (Bekl.) w. Oberpostdirektion Bremen (kl.). Rep. I. 284/86.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Oberpostdirektion zu B. fordert von dem dortigen Posthalter Ersatz des Schadens, welcher dadurch entstanden sein soll, daß bei der Beladung eines ohne Schaffnerbegleitung gehenden Postwagens der denselben führende Postillon durch Nichtbefolgung der für diesen Fall im §. 23 der Dienstabweisung für Postillone enthaltenen Vorschriften den Verlust eines Geldfahrpostbeutels schuldhafterweise verursachte. Die Postfuhrordnung (Anlage 1 zu §. 5 Abs. 1 Abschn. V der Allgemeinen Postdienstabweisung) bestimmt im Art. 22 Abs. 2:

¹ Vgl. jedoch Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 2 Nr. 17 S. 86, Bd. 13 Nr. 26 S. 78, Nr. 36 S. 104, Bd. 16 Nr. 55 S. 193. D. G.

„Der Posthalter haftet für jeden Schaden und Nachteil, welcher dem Postinteresse durch Handlungen oder Unterlassungen der Postillone oder deren Stellvertreter während der Postdienstleistungen zugefügt wird.“

Der Beklagte wurde in erster Instanz verurteilt, die Berufung und die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage ist nicht auf Art. 400 H.G.B., sondern auf Art. 22 der Postfuhrordnung gegründet, welcher einen Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages bildet. Es kann daher unerörtert bleiben, ob der beklagte Posthalter, wie Klägerin unter Berufung auf ein Erkenntnis des vor-maligen preussischen Obertribunales vom 9. November 1877 in Sachen des Reichspostfiskus wider Schulz geltend macht, infolge eines mit der Post abgeschlossenen Unterfrachtvertrages Frachtführer im Sinne des Art. 390 H.G.B. ist.

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Postillon v. B., unter Verletzung der ihm nach §. 23 der Dienstanweisung für die Postillone obliegenden Pflichten, unterlassen hat, beim Verladen des Kursesackes, welcher den abhanden gekommenen Geldfahrpostbeutel enthielt, die Verladung selbst zu besorgen oder doch unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen, sowie die Verschnürung des Kursesackes selbst zu besorgen oder doch darauf zu achten, daß dieselbe geschah. Das Berufungsgericht sieht ferner als erwiesen an, daß der Verlust des Geldfahrpostbeckels durch diese Unterlassungen verursacht worden ist, und daß somit der Postverwaltung ein Schaden zugefügt ist, für welchen der Beklagte nach Art. 22 der Postfuhrordnung zu haften hat.

Der Revisionskläger sichts zunächst letztere Annahme an, indem er dem angeführten Art. 22 eine Auslegung giebt, der zufolge die dem Postillon zur Last fallenden Unterlassungen nicht zu denjenigen gehören, für welche der Beklagte die Haftpflicht übernommen hat. Unter den im Art. 22 erwähnten Postdienstleistungen seien, führt Revisionskläger aus, nur diejenigen zu verstehen, welche dem Posthalter obliegen und für ihn durch die Postillone bewirkt werden; dem Posthalter liege aber nur die Stellung der Pferde, der Wagen und des Dienstpersonales ob; die von ihm übernommene Haftung für die Postillone erstreckt sich daher nur auf die Berrichtungen der Postillone beim Fahren, nicht auf

solche Dienstleistungen, welche bei Postwagen mit Schaffnerbegleitung der Postschaffner besorge; wenn derartige Dienstleistungen bei Postwagen ohne Schaffnerbegleitung dem Postillon übertragen seien, so handle derselbe in dieser Hinsicht nicht als Postillon, sondern als Postunterbeamter; deshalb trete hinsichtlich dieser Dienstleistungen die Haftpflicht des Posthalters nicht ein. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, welches diese einschränkende Auslegung des Art. 22 a. a. D. verwirft, wird mit Unrecht als rechtsirrtümlich angegriffen. Die Verpflichtung des beklagten Posthalters ist keineswegs darauf beschränkt, Wagen, Pferde und Postillone zu stellen behufs Ausführung des Transportes durch die Post. Vielmehr liegt ihm nach §. 1 des Vertrages „die Beforgung des Postfuhrwesens“ seiner Station ob, und es erstreckt sich diese Verpflichtung „a) auf die Beförderung ordinärer Posten, b) auf die Bestellung und Beförderung der erforderlichen Weichaisen etc. und auf Beforgung etwaiger extraordinärer Posttransporte.“ Zu der von ihm übernommenen Transportbeforgung gehört auch die Beladung und Entladung der Postwagen, sofern und soweit sie dem Postillon obliegt. Ob diese Geschäfte dem Postillon obliegen, entscheidet die ihm erteilte Dienstweisung, welche auch für das Vertragsverhältnis des Posthalters maßgebend ist, weil der Art. 5 der als Bestandteil des Vertrages erklärten Postfuhrordnung bestimmt:

„Die näheren Vorschriften über die Annahme der Postillone und über die allgemeinen Dienstobliegenheiten derselben werden durch die oberste Postbehörde festgesetzt.“

Wenn nun §. 23 der Dienstweisung für die Postillone vorschreibt, daß bei Posten, die von Postschaffnern nicht begleitet werden, der Postillon des Hauptwagens für die Ladung von dem Augenblicke an, wo er über die ihm übergebenen Stücke im Hauptladezettel und im Frachtbuche quittiert hat, haftet, daß es seine Sache ist, bei der Übernahme der Gegenstände auf deren unverletzte äußere Beschaffenheit zu achten und die Verladung mit Vorsicht und Ordnung zu bewirken, und daß die Briefbeutel, Briefpakete und Geldfahrpostbeutel in einem gehörig zugebundenen Kursbeutel verwahrt werden müssen, so sind dies Postdienstleistungen, welche zu dem vom Posthalter übernommenen und für ihn durch den Postillon auszuführenden Posttransporte gehören. Die Annahme, daß der Postillon in dieser Hinsicht Stellvertreter des Postschaffners und aus diesem Grunde Postunterbeamter sei, entbehrt

der Begründung, da es sich um eine Postbeförderung handelt, bei welcher kein Postschaffner, also auch kein Stellvertreter desselben in Thätigkeit tritt. Daß gleiche oder ähnliche Berrichtungen bei den von Postschaffnern begleiteten Posten den Schaffnern übertragen sind, berechtigt nicht zu der Annahme, daß der Postillon bei Posten, die von Postschaffnern nicht begleitet werden, dieselben in der Eigenschaft eines Postschaffners zu erfüllen habe. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich daraus, daß die Vorschriften in betreff dieser Dienstverrichtungen nicht in der Instruktion für Postschaffner, sondern in der Instruktion für Postillone enthalten sind, und daß die Obliegenheiten der Postschaffner in betreff der Beladung und Entladung der von ihnen begleiteten Wagen nicht durchaus, insbesondere nicht in betreff des Verschlusses der Wagen, dieselben sind, wie die Obliegenheiten der Postillone bei Wagen ohne Schaffnerbegleitung (vgl. Dienstanweisung für Postschaffner im inneren Dienst §. 28 Abs. 2). Daß der Postillon nach den Bestimmungen der Allgemeinen Postdienstanweisung Abschn. VI Abt. 1 §. 34 zu dem Posthalter, welcher ihn annimmt und entläßt, im Verhältnisse eines Privatdieners zur Dienstherrschaft, zu der Postverwaltung dagegen, welche ihn vereidigt und ihm die Dienstanweisung erteilt, hinsichtlich seiner Dienstleistungen im Verhältnisse eines Beamten steht, ist unerheblich für die hier zu entscheidende Frage, da diese Doppelstellung nicht bloß bei denjenigen Berrichtungen des Postillons, welche sonst von Postschaffnern besorgt werden, sondern bei seinen gesamten Dienstleistungen stattfindet. Es fehlt demnach an jedem Grunde, die von dem Berufungsgerichte festgestellten schuldhaften Unterlassungen des Postillons v. B. von denjenigen, für welche der Beklagte nach Art. 22 a. a. O. haftet, auszuschließen.“